

Benutzungsordnung der Stadt Apolda für das Mehrgenerationenhaus „Geschwister Scholl“

Beschluss-Nr. : 234-XVIII/11 vom 14. September 2011
ausgefertigt am : 21. September 2011
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 08/11 vom 7. Oktober 2011
in Kraft seit : 8. Oktober 2011

1. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-440/18 vom 17. Oktober 2018
ausgefertigt am : 18. Oktober 2018
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/18 vom 7. November 2018
in Kraft seit : 8. November 2018

Aufgrund des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.), erlässt die Stadt Apolda folgende Ordnung:

§ 1 Allgemeines

1. Das Mehrgenerationenhaus (MGH) in der Dornburger Str. 14 in Apolda ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Apolda.
2. Das MGH ist ein Ort der Begegnung für Bürger aller Generationen. Es gibt Raum für gemeinsame soziale und kulturelle Aktivitäten, bietet Beratungs- und Freizeitangebote, Aus- und Weiterbildungen, schafft Angebote zur Kinderbetreuung bzw. zur Betreuung älterer Menschen und stärkt somit ein neues nachbarschaftliches Miteinander. Die Angebote sind darauf ausgerichtet, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken, die Beschäftigungsfähigkeit der Nutzer zu verbessern und haushaltsnahe Dienstleistungen zu entwickeln und umzusetzen.
3. Das MGH steht jedermann offen. Die Benutzung ist in der Regel gegen Entrichtung des in der „MGH-Entgeltordnung“ vorgesehenen Entgelts gestattet.
4. Die Leitung des MGH übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden. Wer das MGH nutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der MGH-Mitarbeiter unterworfen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
5. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen der MGH-Mitarbeiter verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung des MGH oder dem Aufenthalt in dem MGH ausgeschlossen werden.
6. Tiere dürfen nicht in das MGH mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
7. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Benutzungsgegenstand

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung insbesondere folgender Räume im Dach-, Ober- und Erdgeschoss:

Dachgeschoss: Beratungsraum, zwei Seminarräume, Kreativraum
Obergeschoss: Räume des Seniorenbereichs
Erdgeschoss : Projektküche, sog. „offener Treff“, Computerraum, Glaspavillon, Mehrzweckraum und Außenbereich

§ 3 Nutzerkreis und Nutzungsart

Die Überlassung der Räume erfolgt vorrangig zur Durchführung von sozialen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie für Fort- und Weiterbildungen. Eine Überlassung der Räume für Privatfeiern ist möglich und wird gesondert in der Entgeltordnung und im Nutzungsvertrag geregelt. Daneben kann eine Nutzung durch Behörden, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und sonstige Institutionen, zugelassen werden.

Die Art der Nutzung muss dem Charakter des MGH als Treffpunkt für alle Generationen entsprechen. Die zulässige Anzahl von Personen bei einer Veranstaltung wird für den Mehrzweckraum auf 100 Personen begrenzt.

Eine Überlassung der Räume an eine politische Partei oder politische Vereinigung ist nur gestattet, wenn diese bereits im Stadtrat der Stadt Apolda vertreten ist.

§ 4 Einzelheiten der Nutzung

1. Die Überlassung der Räume erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
Zuständig für die Genehmigung von Anträgen und die Überlassung der Räume ist die Stadt Apolda, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 99510 Apolda, dieser vertreten durch die Leitung des MGH.
2. Soll dem Antragsteller die Genehmigung zur Nutzung erteilt werden, so schließt die Stadt mit ihm einen schriftlichen Nutzungsvertrag ab, der die Einzelheiten der Nutzungsbedingungen regelt. Erst nach Abschluss dieses Vertrages besteht ein Anspruch auf Überlassung der Räume.
3. Nach Abschluss des Nutzungsvertrages werden die Räume bzw. das Mobiliar übergeben.
4. Um den Nutzer zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückgabe des Nutzungsgegenstandes anzuhalten, kann die Stadt Apolda eine Kautions verlangen.
5. Vom Nutzer ist das Nutzungsentgelt, dessen Höhe und dessen Überweisungsdatum sich aus dem Nutzungsvertrag ergeben, auf ein Konto der Stadt Apolda unter Angabe des Zahlungsgrundes zu überweisen. Eine Kautions (mindestens in Höhe von 100.- €) ist bei Wochenendveranstaltungen in bar bei der MGH-Leitung zu hinterlegen und wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Nutzungsgegenstandes erstattet.
6. Für Beschädigungen an den Räumen, an Einrichtungen und Geräten, an den Sanitäreinrichtungen sowie Schäden am Grundstück Dornburger Straße 14 in Apolda haftet der Nutzer neben dem Schadenverursacher, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Als Verursacher eines Schadens gilt der Nutzer, welcher vor Feststellung des Schadens die Räume, Einrichtungen oder Geräte zuletzt benutzt hat oder benutzen durfte, oder derjenige, bei dessen Nutzung der Schaden entstanden ist. Gleiches gilt für Fälle der Entwendung.
7. Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume oder Gerätschaften entstehen, übernimmt die Stadt Apolda keine Haftung. Das Gleiche gilt auch für das Abhandenkommen von mitgebrachten Gegenständen. Das Einbringen von Dekorationen, Aufbauten usw. ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Apolda erlaubt. Der ursprüngliche Zustand ist nach der Veranstaltung wieder herzustellen. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Nutzer vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Das Benageln, auch mit Reißzwecken, sowie Bekleben insbesondere von Wänden, Balken oder Fußböden ist nicht gestattet. Von der Stadt Apolda zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
8. Musik darf nur in Zimmerlautstärke gespielt werden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Außenbereich. Auf die Einhaltung der Ruhezeiten, insbesondere der Nachtruhe ab 22:00 Uhr, ist zu achten. Sollten wegen Lärmbelästigung Beschwerden erhoben werden, kann die Veranstaltung durch die Stadt, deren Beauftragte oder die Polizei abgebrochen bzw. untersagt werden. Ein Kostenerstattungsanspruch des Nutzers besteht nicht.
9. Im gesamten Gebäude, einschließlich Glaspavillon und Mehrzweckraum, besteht ein absolutes Rauchverbot. Die Kontrollpflicht obliegt dem Nutzer. Bei Nichteinhaltung werden die entstandenen Schäden in Rechnung gestellt. Das Rauchen ist nur in der vorgegebenen „Raucherinsel“ im Innenhof gestattet. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne schriftliches Einverständnis der Stadt ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz-, Show- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
10. Der Leitung des MGH oder den von ihr Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen und Freiflächen zu gestatten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Apolda, den 18. Oktober 2018
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)